



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 61.412/3
vom 31. Mai 2017

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 7. Mai 2009 über den nicht dringenden
Krankentransport‘

Am 28. April 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 7. Mai 2009 über den nicht dringenden Krankentransport‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 23. Mai 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Johan PUT und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Tim CORTHAUT, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 31. Mai 2017 abgegeben.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 7. Mai 2009 ‚über den nicht dringenden Krankentransport‘ abzuändern.

Einerseits wird das Wort „Fachabteilung“ im gesamten o.a. Erlass durch das Wort „Fachbereich“ ersetzt (Artikel 1, Artikel 2 Nrn. 1 und 3 bis 5, und Artikel 3 des Entwurfs). Andererseits wird die Bedingung gestrichen, dass mit einem Anerkennungsantrag für einen Krankentransportdienst auch eine Bedarfsanalyse eingereicht wird (Artikel 2 Nr. 2).

Der zu verabschiedende Erlass tritt mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft (Artikel 4).

2. Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in den Artikeln 2 § 4 und 3 § 2 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. Juni 2007 ‚über den nicht dringenden Krankentransport‘.

Artikel 2 § 4 des Dekrets vom 4. Juni 2007 dient im Prinzip als Rechtsgrundlage für den entworfenen Erlass, sofern er sich auf das Anerkennungsverfahren und auf das Verfahren zur Aussetzung und zum Entzug der Anerkennung bezieht. Soweit die Voraussetzung, dass zusammen mit dem Anerkennungsantrag eine Bedarfsanalyse eingereicht wird, als eine Anerkennungsbedingung betrachtet wird, kann deren Streichung sich auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 3 § 2 desselben Dekrets stützen¹. Die betreffende Bedingung bezieht sich nämlich nicht auf ein der in der letztgenannten Dekretbestimmung aufgezählten Elemente, sodass mit der Streichung dieser Bedingung auf eine korrekte Durchführung dieser Bestimmung abgezielt wird².

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 1

3. Im einleitenden Satz von Artikel 1 des Entwurfs schreibe man „Artikel 1 7°“ statt „Artikel 1 Nummer 7“.

¹Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ in Verbindung mit Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘.

² Übrigens hat der Staatsrat kein Gutachten zum Inhalt der Entwurfssfassung des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 7. Mai 2009 abgegeben.

Artikel 4

4. Gemäß dessen Artikel 4 tritt der zu verabschiedende Erlass mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse nur unter bestimmten Bedingungen als annehmbar betrachtet werden kann.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse ist nur annehmbar, wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt.

Die Rückwirkung der entworfenen Regelung kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

Dem Staatsrat ist nicht ersichtlich, in welchem Maß die Rückwirkung in diesem Fall für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nötig ist. Auch wenn keine wohlerworbene Situation durch die Abänderung der Verfahrensregeln beeinträchtigt wird, kann daher am besten auf die Rückwirkung verzichtet werden und ist Artikel 4 des Entwurfs zu streichen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY